

Geschäftsordnung des Beirates in Gestaltungsfragen für den Ortskern Kranenburg in den Grenzen der Bebauungsplangebiete 33/1, 33/2 und 33/3

Präambel

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in der Sitzung am 28.10.1982 eine Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW beschlossen und in der Sitzung am 09.12.1982 festgesetzt, daß "ein Beirat für Gestaltungsfragen bei den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben der Baugestaltung beratend mitwirken soll."

Der Beirat hat sich in der Sitzung am 18.05.1983 konstituiert und gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsführung des Beirates

Beiratssitzungen sind Verwaltungsbesprechungen unter Hinzuziehung von Ratsmitgliedern und Fachleuten auf den Gebieten des Bau- und Planungsrechtes sowie des Naturschutzes und der Heimat-, Kunst- und Denkmalpflege.

§ 2 Vorbereitung der Beiratssitzungen

Der Gemeindedirektor beruft den Beirat ein, so oft die Dienstgeschäfte es erfordern.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Einladung mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

§ 3 Ladungsfrist

Die Einladung muß den Beiratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstage, Zustellungs- und Sitzungstag eingerechnet, zugehen.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Tage verkürzt werden.

§ 4 Durchführung der Beiratssitzung

Der Beirat berät alle Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauanzeigen u.a. für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde für den Ortskern und nimmt dazu empfehlend Stellung.

Der Beirat beschließt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse sollen einvernehmlich herbeigeführt werden.

§ 5 Vorsitz

Der Gemeindedirektor leitet ohne Stimmrecht die Sitzungen des Beirates.

Der Gemeindedirektor übernimmt bei der weiteren Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge die Empfehlungen des Beirates, soweit nicht geltendes Recht verletzt wird.

Verletzen Empfehlungen des Beirates das geltende Recht, weist er den Beirat darauf hin und nimmt den Hinweis zu Protokoll.

§ 6 Beschlußfähigkeit des Beirates

Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7 Teilnahme Dritter an Beiratssitzung

Der Gemeindedirektor kann weitere Sachverständige, Bauwillige und (oder) deren Beauftragte zu Beitragssitzungen einladen, er wird auch entsprechenden Empfehlungen des Beirates nachkommen.

§ 8 Niederschriften

Der Gemeindedirektor oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verwaltung fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift. Die Niederschrift ist innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung den Beiratsmitgliedern zuzuleiten und dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

| Ratsbeschuß | Aufsichtsbehördliche Genehmigung | Bekanntmachungsanordnung | öffentl. bekanntgemacht | Inkrafttreten |
|-------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------------|---------------|
| 18.05.1983 | --- | --- | --- | 18.05.1983 |